

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Datum	06.07.2026
Zahl	KL-VA-55383/2026-6
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Silvia Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Schlosswiese Moosburg;
Open Air Konzerte;
Zeitraum:
Donnerstag, den 23.07.2026 bis
Sonntag, den 26.07.2026;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Moosburg anlässlich der Abhaltung von Veranstaltungen vorübergehend straßenpolizeiliche Maßnahmen iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 06.07.2026, Zahl: KL-VA-55383/2026-5 verfügt werden.

Gemäß §§ 44a und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Fahrverbot (in beiden Richtungen)

Zeitraum: Donnerstag, 23.07.2026 bis Sonntag, 26.07.2026

Entsprechende Ankündigungen der Sperre sind im Bescheid angeführt.

ca. 14:00 Uhr bis ca. 01:00 Uhr des Folgetages

Für einen Teilbereich der L 74 Tuderschitzer Straße wird ab der Einbindung L 73 Mitterteich Straße bis zur Einbindung Klagenfurter Straße ein „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit dem Zusatz „ausgenommen Semtaintment Shuttle und Fahrzeuge mit Zufahrtsgenehmigung“ verfügt.
Umleitungsmöglichkeiten bestehen für den gesamten Verkehr über die Klagenfurterstraße zur B 95 Turracher Straße.

§ 2

Geschwindigkeitsbeschränkung

Zeitraum: Donnerstag, den 23.07.2026 bis Sonntag, den 26.07.2026 jeweils von ca. 14:00 Uhr bis ca. 01.00 Uhr in der Früh.

Bereich Parkkplatz 1:

Für einen Teilbereich der B 95 Turracher Straße wird eine gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung in beide Fahrrichtungen von „70 – 50“ von Straßenkilometer 11,400 bis Straßenkilometer 12,100 iVm dem Regelplan LF5 verfügt.

Die im Bereich des Parkplatzes 1 verfügten Verkehrsbeschränkungen, welche im beigeschlossenen Regelplan **RVS 05.05.44 LF5** ersichtlich sind und aufgestellt werden, bilden einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 3**Halten und Parken verboten**

Zeitraum: Donnerstag, den 23.07.2026 bis Sonntag, den 26.07.2026.

Ein beidseitiges „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „Anfang, Mitte und Ende“ sowie „Abschleppzone“ wird für die L 74 Tuderschitzer Straße von der Einbindung Kinderdorfstraße (Straßenkilometer 4,946) bis zum Gemeindeamt (Straßenkilometer 5.250), verfügt.

Ein beidseitiges „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „Anfang, Mitte und Ende“ sowie „Abschleppzone“ wird für die L 73 Mitterteich Straße vom Kreisverkehr auf Höhe km 5,900 bis zum Straßenkilometer 5.600, verfügt.

§ 4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 leg. cit. durch Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Sementiment Shuttle und Fahrzeuge mit Zufahrtsgenehmigung“ an den im § 1 festgelegten Stellen und gemäß § 52 lit. a Z 10a/b leg. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Angabe „70“ im Verkehrszeichen bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ und der Aufschrift „70 – 50 -30“ bzw. „70 – 50“ im Verkehrszeichen an den im § 2 festgelegten Stellen sowie gemäß § 52 lit. a Z 13 b leg.cit. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit den Zusatztafeln „Anfang, Mitte und Ende“ und „Abschleppzone“ an den im § 3 festgelegten Stellen kundzumachen und tritt in Kraft.

§ 5

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier